

BEHERRSCHUNGSVERTRAG

Zwischen

der ~~Städtisches Klinikum München GmbH~~ München Klinik gGmbH
mit dem Sitz in München,
Thalkirchner Straße 48, 80337 München
AG München HRB 154102,

(im Folgenden: Obergesellschaft)

und

der MediCenter GmbH am Klinikum Bogenhausen
mit dem Sitz in München,
Englschalkinger Straße 77, 81925 München
AG München HRB 182773)

(im Folgenden: Untergesellschaft)

- zusammen: die Vertragsparteien -

wird folgender

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

geschlossen:

Vorbemerkung

Im Interesse und in Verantwortung der Vertragsparteien für die Sicherstellung einer qualitätsorientierten, dem aktuellen Stand von Medizin und Technik entsprechenden Patientenversorgung im Rahmen der ausschließlichen und unmittelbaren Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung haben die Vertragsparteien ihre Gesundheitsleistungen aufeinander abgestimmt.

Bereits bisher bestand zwischen den Vertragsparteien ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, der mit Blick auf die angestrebte steuerliche Gemeinnützigkeit i.S.d. §§ 51 ff AO durch Kündigung beendet und durch diesen Beherrschungsvertrag ersetzt wird.

Die Obergesellschaft beabsichtigt, die Untergesellschaft auch weiterhin als einheitliches Unternehmen zu führen. Mit dem Abschluss des Beherrschungsvertrages beabsichtigen die Vertragsparteien, die organisatorische Eingliederung im Hinblick auf die umsatzsteuerliche Organschaft sicherzustellen.

Die Vertragsparteien stellen klar, dass trotz einer etwaigen Verlustübernahme nach diesem Vertrag gemeinnützigkeitsrechtlich die Anforderungen des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung eingehalten werden sollen.

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass beide Vertragsparteien weiterhin eine originär steuerbegünstigte, eigene Tätigkeit jeweils im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und vertraglichen Vorgaben ausüben werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

§ 1 ~~Leitung/Pflichten der Organgesellschaft Beherrschung~~

- (1) Die ~~Organgesellschaft Untergesellschaft~~ unterstellt in entsprechender Anwendung von § 291 AktG die Leitung ihrer Gesellschaft der Obergesellschaft. Die Obergesellschaft ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der ~~Organgesellschaft Untergesellschaft~~ hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

Unter Aufrechterhaltung ihrer rechtlichen Selbständigkeit nach außen handelt die ~~Organgesellschaft Untergesellschaft~~ im Innenverhältnis ausschließlich nach Weisung der Obergesellschaft.

- (2) Um die organisatorische, ~~wirtschaftliche und finanzielle~~ Eingliederung zu gewährleisten, ist diese ~~se~~ ~~Untergesellschaft~~ insbesondere verpflichtet:
1. ihren Geschäftsbetrieb nach dem Willen der Obergesellschaft zu führen und bei allen Rechtsgeschäften und sonstigen Maßnahmen nach den Anweisungen der Obergesellschaft zu handeln,
 2. ihren Wirtschaftsplan und Jahresabschluss nach den Anweisungen der Obergesellschaft aufzustellen.

§ 2 ~~Verlustübernahme~~

Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

Die Obergesellschaft ist danach verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 2 ~~Aufgaben der Obergesellschaft~~

Die Obergesellschaft setzt die Unternehmensziele fest und verfolgt diese. Sie übernimmt in Ausübung der ihr in § 1 übertragenen Rechte geschäftsleitend insbesondere folgende Aufgaben:

1. ~~Erweiterungen bzw. Beschränkungen der Tätigkeitsbereiche;~~
2. ~~Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;~~
3. ~~Abschluss, Aufhebung und Änderung bedeutsamer Verträge;~~
4. ~~Wesentliche Organisationsfragen;~~
5. ~~Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit hohem Streitwert;~~
6. ~~Finanzmanagement.~~

§ 3 ~~Aufwandsteilung und Organisation~~

- (1) Die ~~Organgesellschaft~~ erstattet der ~~Obergesellschaft~~ deren Aufwand nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

~~(2) Die Obergesellschaft ist berechtigt, sich zur Durchführung ihrer Aufgaben der Organgesellschaft, insbesondere ihrer Einrichtung und der bei ihr tätigen Personen, zu bedienen.~~

§ 4 Gewinnabführung und Verlustausgleich

~~(1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Obergesellschaft abzuführen. Die Obergesellschaft verpflichtet sich, die Verluste der Organgesellschaft abzudecken. Die §§ 301 und 302 AktG finden entsprechende Anwendung.~~

~~(2) Die Organgesellschaft darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in Gewinnrücklagen einstellen, als es bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.~~

~~(3) Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von freien vorvertraglichen Rücklagen ist ausgeschlossen.~~

§ 5 § 3 Wirksamwerden und Dauer

(1) Der Vertrag tritt **wird** unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Gesellschaftsversammlungen der **Vertragspartner in Kraft Obergesellschaft und der Untergesellschaft mit Wirkung zum 1. Januar 2020 geschlossen**. Er wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der **Organgesellschaft Untergesellschaft** wirksam.

Der Vertrag gilt bezüglich § 1 für die Zeit ab Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister der Untergesellschaft und im Übrigen rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres 2020 der Untergesellschaft, soweit dieser Vertrag erst in 2020 in das Handelsregister der Untergesellschaft eingetragen wird.

~~(2) Der Vertrag wird zunächst bis zum 31.12.2014 abgeschlossen und verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, wenn er nicht 6 Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird.~~

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Untergesellschaft, erstmals zum 31. Dezember 2020, schriftlich gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Jahr.

~~(3) Den Vertragsschließenden steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn ein wichtiger Grund die Kündigung rechtfertigt.~~

Darüber hinaus kann der Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn die Obergesellschaft nicht mehr mit der Mehrheit der Stimmrechte an der Untergesellschaft beteiligt ist, die Obergesellschaft die Anteile an der Untergesellschaft veräußert oder einbringt oder die Obergesellschaft oder die Untergesellschaft verschmolzen, gespalten

oder liquidiert wird oder an der Untergesellschaft iSd. § 307 AktG erstmals ein außen stehender Gesellschafter beteiligt wird.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder dieser Vertrag eine oder mehrere Regelungslücken enthalten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Statt der lückenhaften Regelung soll eine Regelung gelten, die von den Parteien im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Absicht getroffen worden wäre, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.

§ 6 Handelsregistereintragung

Die Organgesellschaft hat den Vertrag zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.